Satzung der Ortsgemeinde Gackenbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS WKB –) vom 21.11.2023

Der Ortsgemeinderat Gackenbach hat am 16.11.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der § 2, § 7, § 10 und 10 a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen 2

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen 2

§ 3 Ermittlungsgebiete 2

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht 3

§ 5 Gemeindeanteil 3

§ 6 Beitragsmaßstab 3

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke 6

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs 6

§ 9 Vorausleistungen 6

§ 10 Beitragsschuldner 7

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit 7

§ 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten 7

§ 13 Ordnungswidrige Handlungen 8

§ 14 Überleitungs-/Verschonungsregelung 8

§ 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten 9

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Ortsgemeinde Gackenbach erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG Rheinland-Pfalz und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist insbesondere die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist insbesondere jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Umbau“ ist insbesondere jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung“ sind insbesondere alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, selbstständige Parkplatzflächen und Grünanlagen sowie selbstständige Fuß- und Radwege, die in der Baulast der Ortsgemeinde Gackenbach stehen.

(2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und den Fußwegbelag.

(3) Im Bereich der sogenannten „Ortsdurchfahrten“ klassifizierter Straßen ergibt sich die Verteilung der Baulasten aus § 12 Absatz 9 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG). In den Fällen, in denen die gesetzlich normierte Baulast nicht bei der Ortsgemeinde liegt, kommt die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dem KAG nicht in Betracht.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der nachstehend genannten Gebiete der Ortsgemeinde bilden jeweils als einheitliche öffentliche (Verkehrs-)Einrichtung das Er-

mittlungsgebiet (sogenannte „Abrechnungseinheit“) für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Herstellung und den Ausbau der in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen.

Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der „Ortslage Gackenbach“
Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil Gackenbach-Dies
Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Ortsteil Gackenbach-Kirchähr

(2) Die maßgeblichen - in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden - Verkehrsanlagen sind, soweit sie zum Zeitpunkt des lnkrafttretens der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet waren, in den beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, farblich gekennzeichnet (vgl. dazu Anlagen 1 a bis 1 c). Daraus ergibt sich mit hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit, welche gemeindlichen Verkehrsanlagen in welcher räumlichen Ausdehnung zur jeweiligen „Abrechnungseinheit“ nach Absatz 1 im Sinne von § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG gehören.

(3) Darüber hinaus gehören alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes zur jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung und damit zur jeweiligen „Abrechnungseinheit" nach Absatz 1, die innerhalb der „Ortslage Gackenbach“ oder des jeweiligen Ortsteils nach dem Inkrafttreten der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet werden, soweit der Ortsgemeinderat nicht - ausdrücklich - etwas Abweichendes beschließt.

(4) Die Begründung für die Ausgestaltung sämtlicher zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gackenbach zu der - jeweiligen - einheitlichen öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 (sogenannte „Abrechnungseinheit") ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

(5) Der beitragsfähige Aufwand wird für alle zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der jeweiligen Abrechnungseinheit nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Ausbaubeitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der „Abrechnungseinheit“ gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für die in § 3 der ABS WKB genannte Abrechnungseinheit beträgt 25 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des sogen. „Buchgrundstückes“. Darüber hinaus ist im Bedarfsfall § 6 Absatz 2 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB (sogenannte „unbeplante Gebiete“), sind zu berücksichtigen:

   a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, der Flächenbereich zwischen der gemeinsamen Grundstücks- und Verkehrsanlagengrenze und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.

   b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), der Flächenbereich zwischen der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.

   c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung nach Buchstabe a) und Buchstabe b) unberücksichtigt.

   d) Bei Grundstücken, die über die vg. tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen und jenseits dieser Tiefenbegrenzungslinie baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden oder unter Berücksichtigung der näheren Umgebungsbebauung entsprechend selbständig genutzt werden können, verschiebt sich die nach Buchstabe a) oder b) ermittelte Fläche zur hinteren Grenze der tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich zulässigen selbständigen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten, Freizeitanlage, Wochenendhausgebiet oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche nach Absatz 2 Nummer 1 vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - evtl. unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen,

1. im Fall einer hinter der in Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Tiefenbegrenzung zurückbleibenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Regelung nach § 34 Absatz 4 BauGB.

2. im Fall einer über die in Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Tiefenbegrenzung hinausgehenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Tiefenbegrenzungsregelung nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im jeweils maßgeblichen Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im jeweils maßgeblichen Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der maßgebliche Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

Sich aus den vorbeschriebenen Rechenvorgängen ergebende Dezimalzahlen (= Kommazahlen) werden kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl oder die Trauf- und Firsthöhe bestimmt ist, gilt

   a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die Zahl der Vollgeschosse in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

   b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den vorstehenden Nummern 1. bis 3. eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei sich aus den vorbeschriebenen Rechenvorgängen ergebende Dezimalzahlen (= Kommazahlen) kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (zum Beispiel Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

6. Bei Grundstücken, auf denen - aufgrund einer Festsetzung im Bebauungsplan - nur Garagen und/oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die im Bebauungsplan festgelegte Zahl der Vollgeschosse. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser die erforderliche Festsetzung der Vollgeschosse nicht enthält, wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

   a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthalten sind.

   b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthält. Die Regelungen in § 6 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder tatsächlich vorhanden, gilt die für die überwiegende Baumasse zulässige oder tatsächlich vorhandene Zahl.

(5) Vollgeschosse nach § 6 dieser Satzung sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 Meter haben. Geschosse über der Geländeoberfläche sind Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen; tiefer liegende Ge-

schosse sind Kellergeschosse. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt oder die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt ist, im Übrigen ist dies die natürliche, an das jeweilige Gebäude angrenzende Geländeoberfläche.

(6) Gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte oberste Geschosse sind nur Vollgeschosse im Sinne der ABS WKB, wenn sie diese Höhe über zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben. Die Höhe wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden oder Oberkante Dachhaut gemessen. Darüber hinaus sind Vollgeschosse im Sinne von § 6 dieser Satzung auch Geschosse mit einer Höhe von unter 2,30 Meter, soweit es sich dabei um Räume über der Geländeoberfläche handelt, die aufgrund ihres tatsächlich ausgebauten Zustandes zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach ihrer Lage und ihrer Größe dazu geeignet sind.

(7) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für „ausschließlich“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB. Bei nur „teilweise“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung in Verbindung mit der gesonderten Verschonungssatzung WKB betroffenen Verkehrsanlage und von einer oder von mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Absatz 1 eine Tiefenbegrenzung gemäß § 6 Absatz 2 oder 3 dieser Satzung zur Anwendung, dann gilt die Regelung nach Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Gackenbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer bei der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid keine andere Regelung getroffen ist, wird der wiederkehrende Beitrag 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsgläubigers,
3. den Namen des Beitragsschuldners,
4. die Bezeichnung des Grundstücks,
5. den zu zahlenden Betrag,
6. die Berechnung des zu zahlenden Betrags unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
8. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge stellt die Ortsgemeinde durch einen besonderen Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen fest (sogenannter „Feststellungsbescheid“ nach § 179 Abgabenordnung).

§ 12

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Abgabenordnung zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes im gesamten Ausbaubeitragsverfahren verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen Tatsachen gegenüber der Ortsgemeinde vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.

(2) Der Umfang der Mitwirkungspflichten gegenüber der Ortsgemeinde richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich auf alle für die Entstehung und Bemessung des Ausbaubeitrages erheblichen tatsächlichen und rechtlichen

Verhältnisse der Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten von beitragspflichtigen Grundstücken. Dazu zählen insbesondere Änderungen der Eigentums-, Grundstücks- und Nutzungsverhältnisse und Veränderungen der (Voll-)Geschosse und Gebäudenutzungen.

(3) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken haben der Ortsgemeinde gem. § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Abgabenordnung alle zur Feststellung des für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Erteilung der ausbaubeitragserheblichen Tatsachen und Auskünfte in Schriftform zu verlangen. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrige Handlungen

(1) Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken ordnungswidrig, wenn sie der Ortsgemeinde über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige und/oder unvollständige Angaben machen oder die Ortsgemeinde pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lassen und dadurch Beiträge verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangen. Eine leichtfertige Beitragsverkürzung im Sinne von § 378 Abgabenordnung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1.

(2) Gemäß § 16 Absatz 2 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken auch dann ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig gegenüber der Ortsgemeinde Erklärungen abgeben oder Erhebungsvordrucke ausfüllen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Bestimmungen des § 13 zur Sicherung und/oder Erleichterung einer rechtmäßigen Beitragserhebung zuwiderhandeln.

(3) Die Ortsgemeinde Gackenbach kann Beitragsordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 und 2 dieser Satzung gemäß § 16 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße ahnden. Für das Bußgeldverfahren finden nach § 16 Absatz 4 KAG die §§ 378 Absatz 3, 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

Überleitungs-/Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Absatz 6 KAG wird abweichend von § 10 a Absatz 1 KAG festgelegt, dass Grundstücke in der „Abrechnungseinheit“ – vorbehaltlich § 7 der ABS WKB – bei durchgeführten Beitragsveranlagungen erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage

b) 15 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn

c) 10 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges

d) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtungsanlagen der Verkehrsanlage

e) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Entwässerungsanlagen der Verkehrsanlage

f) 5 Jahren bei alleinigem Grunderwerb aufgrund entsprechender Kostenspaltung für die Herstellung der Fahrbahn, der Gehwege oder anderer flächenmäßiger Teileinrichtungen in der Baulast der Ortsgemeinde.

(2) Bei der Herstellung von mehreren unter Buchstabe b) bis e) genannten Teileinrichtungen oder einem alleinigen Grunderwerb aufgrund einer Kostenspaltung nach Buchstabe f) gilt einmalig die für die entsprechende Teileinrichtung bzw. den alleinigen Grunderwerb maßgebende längste Verschonungsfrist. Es erfolgt keine vollständige oder teilweise Addierung von einzelnen Verschonungszeiträumen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f).

(3) Die Frist zur Beitragsverschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder die Ausbaubeiträge nach dem KAG Rheinland-Pfalz entstanden sind.

(4) Erfolgt die Erschließung von Grundstücken im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages nach § 124 BauGB bzw. oder eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB, beginnt die Frist zur Beitragsverschonung mit Ablauf des Jahres, in dem die geprüfte Abrechnung der vertraglich erbrachten Leistung(en) und die förmliche Widmung der Verkehrsanlage erfolgt ist. Die Verschonungsdauer bemisst sich in diesen Fällen nach den Regelungen in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verschonungssatzung.

(5) Die Verschonungsregelungen gelten auch beim Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 ABS WKB.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung der Ortsgemeinde Gackenbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Satzung der Ortsgemeinde Gackenbach zur Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 04.02.2004 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

(3) Soweit Ansprüche der Ortsgemeinde Gackenbach auf einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen auf Grundlage der aufgehobenen ABS vom 04.02.2004 entstanden sind, gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

Gackenbach, den 21.11.2023

_____

Hans Ulrich Weidenfeller
Ortsbürgermeister

(S.)

<u>Anlage 1 a</u> zur Satzung der Ortsgemeinde Gackenbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Blaue Einfärbung im Plan = Verkehrsanlagen in der Baulast der Ortsgemeinde, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind

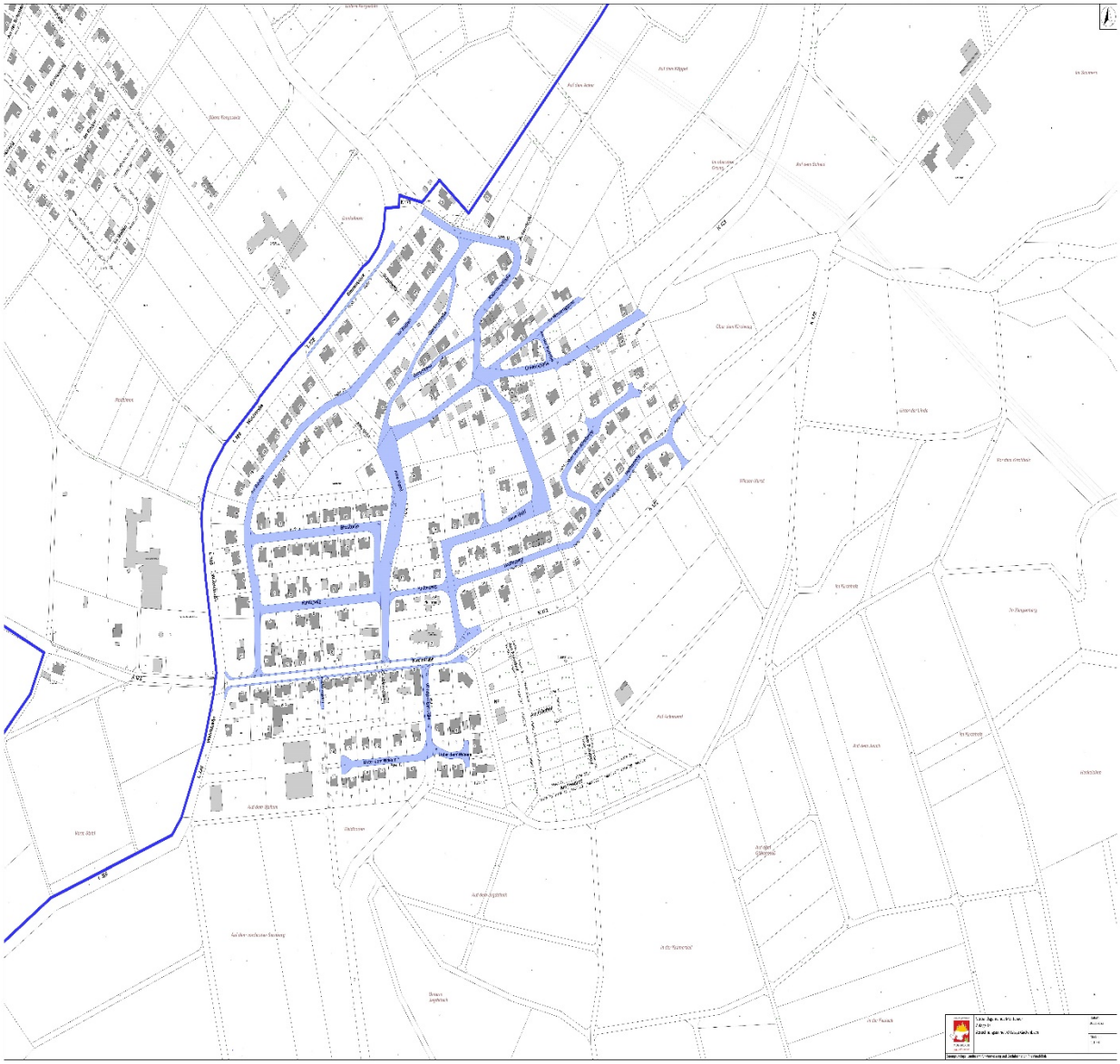

<u>Anlage 1 b</u> zur Satzung der Ortsgemeinde Gackenbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Blaue Einfärbung im Plan = Verkehrsanlagen in der Baulast der Ortsgemeinde, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind

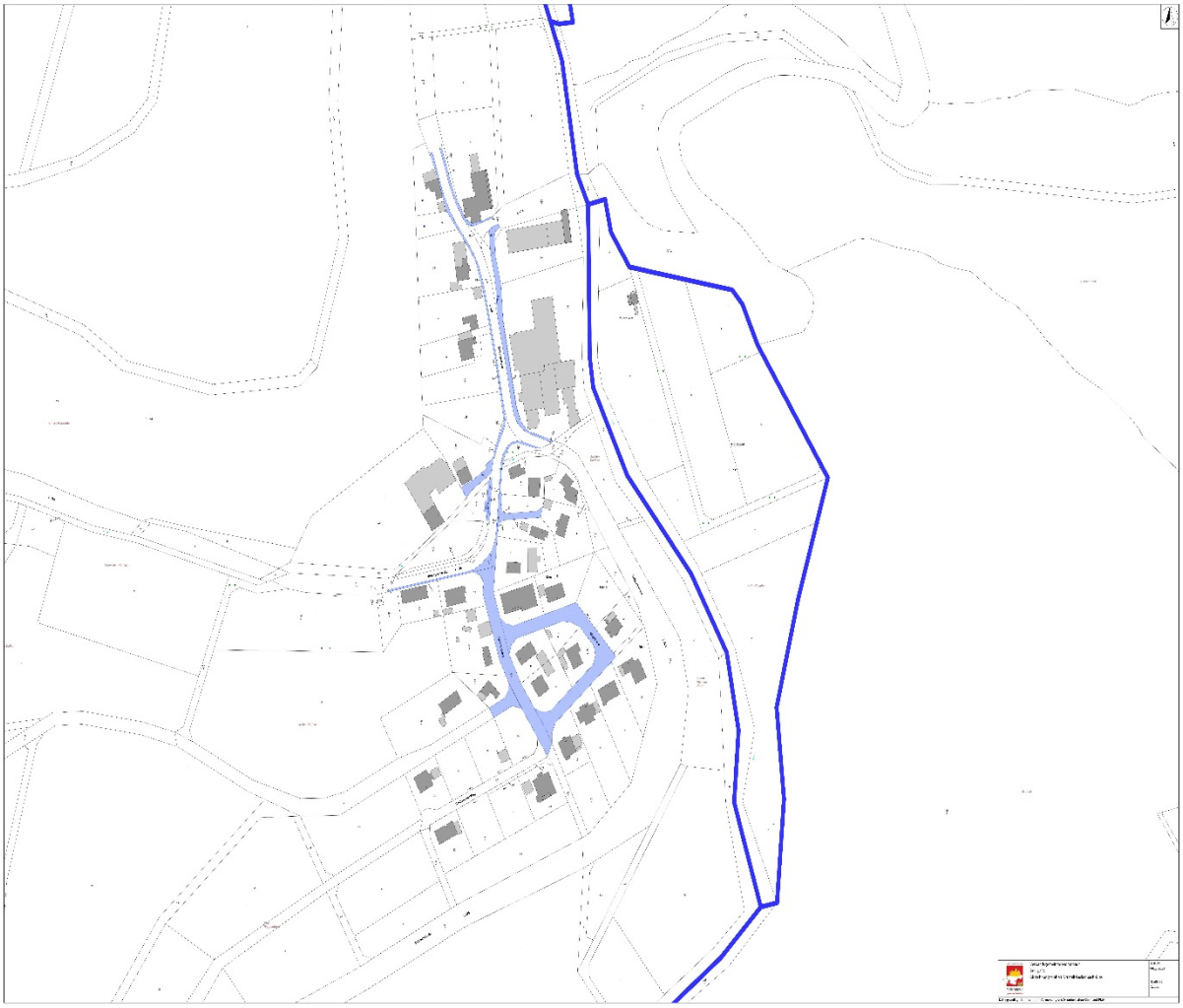

<u>Anlage 1 c</u> zur Satzung der Ortsgemeinde Gackenbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Blaue Einfärbung im Plan = Verkehrsanlagen in der Baulast der Ortsgemeinde, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind

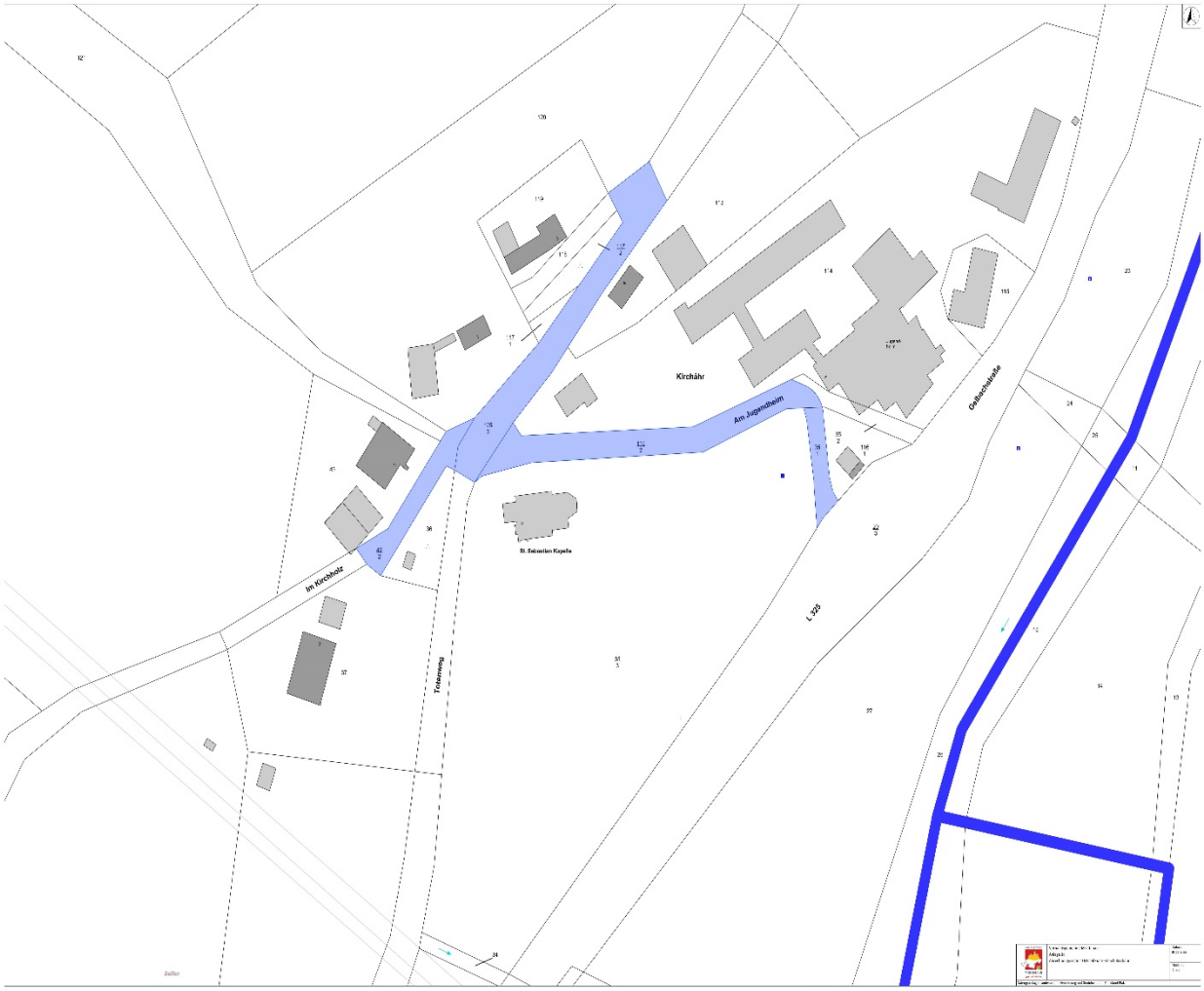

<u>Anlage 2</u> zur Satzung der Ortsgemeinde Gackenbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Begründung für die Ausgestaltung aller „zum Anbau bestimmten“ öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gackenbach zu mehreren einheitlichen öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG Rheinland-Pfalz

---

A.

Allgemeingültige Hinweise zu einheitlichen öffentlichen Verkehrseinrichtungen

Nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher, zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge können von den Ortsgemeinden gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt werden, soweit diese durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden (sogenannte „Abrechnungseinheit“).

Die Festlegung der öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen muss in der ABS WKB hinreichend bestimmt bezeichnet werden. Dies kann durch die Angabe des gesamten Gemeindegebietes <u>oder</u> „einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile erfolgen“.

Dabei bedarf es nach der Rechtsprechung nicht zwingend einer vollständigen Aufzählung der betroffenen Straßenflurstücke unter Hinweis auf den räumlichen Umfang der Widmung oder der Beifügung eines konkreten Übersichtsplans mit Kennzeichnung der erstmals hergestellten und gewidmeten Anbaustraßen. Es reicht aus, wenn der Umfang dieser Anbaustraßen der einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 oder 6 KAG am 31.12. eines Kalenderjahres „bestimmbar“ ist. „Bestimmbar“ in diesem Sinne ist insbesondere, ob und inwieweit eine Straße im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht „zum Anbau bestimmt“ ist.

Eine Straße ist im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht „zum Anbau bestimmt“ nur dann, wenn an ihr tatsächlich gebaut werden kann und rechtlich gebaut werden darf, d.h. wenn und soweit sie die an sie angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der jeweiligen bauplanungsrechtlichen Vorschriften bebaubar oder sonst wie in einer qualifizierten Weise (z. B. gewerblich oder industriell) nutzbar macht.

Neben Straßen, denen eine solche Funktion aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zukommt, können „zum Anbau bestimmt“ nur Straßen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB sein, nicht jedoch Verkehrsanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB). In Fällen, in denen solche Straßen nur zu einem Teil zum Anbau bestimmt sind, kann die übrige Teil- bzw. Reststrecke nicht zur einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung der Anbaustraßen gehören.

Ausgehend davon werden in der Begründung für die Ausgestaltung der „zum Anbau bestimmten“ öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde innerhalb der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung nach § 3 Absatz 1 der ABS WKB Straßen bzw. Straßenteile, die nach den vg. Grundsätzen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB verlaufen, bewusst nicht dargestellt. Gleiches gilt für im Außenbereich der Gemeinde gelegene bebaute Grundstücke, da in der Rechtsprechung geklärt ist, dass diese Grundstücke im Außenbereich - in Rheinland-Pfalz - nicht beitragspflichtig sind.

Die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung kommt nur für diejenigen Grundstücke in Betracht, die von dieser Straße – innerhalb der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung nach § 3 Absatz 1 der ABS WKB – einen potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der „ausgebauten Straße“ als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des betroffenen Grundstücks auswirkt.

In gemeindlichen Bebauungsplänen vorgesehene öffentliche Verkehrsanlagen, die noch nicht oder noch nicht entsprechend den Festsetzungen vollständig fertiggestellt und förmlich gewidmet sind, können nicht Bestandteil einer „Abrechnungseinheit“ im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG über wiederkehrende Beiträge sein, da zu dem Zeitpunkt die rechtlichen Voraussetzungen für deren Aufnahme (noch) nicht vorliegen.

Ausgehend davon sind in den beigefügten Lageplänen – die Bestandteil der ABS WKB sind – nur die Verkehrsanlagen farblich gekennzeichnet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind. Dem als Anlage 1 der ABS WKB beigefügten Lageplänen kommt dementsprechend keine konkrete Aussage zur Ausbaubeitragspflicht von einzelnen Grundstücken in der jeweiligen Abrechnungseinheit nach § 3 Absatz 1 der ABS WKB zu.

Soweit Grundstücke im maßgebenden Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht in den sogen. „beplanten Gebieten“ im Sinne von § 30 BauGB durch unfertige und nicht förmlich gewidmete Straßen verkehrlich erschlossen werden, unterliegen sie (noch) keiner Ausbaubeitragspflicht nach dem KAG Rheinland-Pfalz und sind dementsprechend (noch) nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwands einzubeziehen.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 6 KAG nur dann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebiets in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung(en) trifft die Ortsgemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 8 und 9 KAG ist diese Entscheidung in der jeweiligen ABS WKB zu begründen; die Begründung ist der Satzung beizufügen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Heranziehung zu WKB für den Straßenausbau als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der örtliche Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung der jeweiligen gemeindlichen Verkehrsanlage haben.

Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer „ausreichend engen Vermittlungsbeziehung“ zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet für Großstädte und Ortsgemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen. Im Gegensatz dazu werden sich in kleinen Gemeinden– insbesondere solchen, die wie hier nur aus einer relativ kleinen, „zusammenhängend bebauten“ Ortslage bestehen – die einheitliche öffentliche (Verkehrs-) Einrichtung und das baulich nutzbare Gemeindegebiet nach der Rechtsprechung regelmäßig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkreten, individuell zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau einer zur „Abrechnungseinheit“ gehörenden Verkehrsanlage haben, hängt vor allem von tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten – der Größe der Gemeinde, der Existenz eines „zusammenhängend bebauten Gemeindegebiets“, der Topographie, größeren Straßen oder typischen tatsächlichen Straßennutzungen – ab.

B.

Begründung zur Bildung einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung

Orientiert an den vorbeschriebenen und in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen übt die Ortsgemeinde ihr Satzungsermessen dahin aus, die „zum Anbau bestimmten“ Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes zu mehreren – in § 3 Absatz 1 genannten – einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtungen zusammenzufassen.

Die Ortsgemeinde hat aktuell ca. 570 Einwohner und ist deshalb als typische „kleine Gemeinde“ in Rheinland-Pfalz anzusehen, bei der das Vorliegen eines einheitlichen Gemeindegebiets - grundsätzlich - deshalb regelmäßig naheliegt. Die Möglichkeit, eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustraßen des gesamten Gemeindegebiets zu bilden, besteht regelmäßig jedoch nur in den Ortsgemeinden, die nur aus einem kleinen, „zusammenhängend bebauten Ort“ bestehen. Davon ist hier im Bereich der Ortsgemeinde - aus den nachstehend genannten Gründen - jedoch nicht auszugehen.

Die Bildung einer (einzigen) „Abrechnungseinheit“ für das zusammenhängend bebaute Gebiet der Ortsgemeinde durch die ABS WKB ist hier vor allem deshalb nicht gerechtfertigt, da mit der Zurverfügungstellung der gemeindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen in den in § 3 Absatz 1 genannten einzelnen „Abrechnungseinheiten“ kein Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück innerhalb des gesamten baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Gemeindegebietes verbunden ist.

Die ausbaubeitragspflichtigen Grundstücke haben unter Berücksichtigung der insoweit maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten – insbesondere aufgrund der fehlenden Existenz einer „zusammenhängend bebauten Ortslage“, der topographischen Verhältnisse und der typischen tatsächlichen Straßennutzungen – nach der Rechtsprechung keinen konkret individuell zurechenbaren Vorteil vom Ausbau und der Erhaltung aller „zum Anbau bestimmten“ gemeindlichen Verkehrsanlagen innerhalb des Gemeindegebiets.

1. Baulichkeiten in einer aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden Bebauung

Für das Bestehen eines „zusammenhängend bebauten“ Gemeindegebietes im Sinne von § 34 Absatz 1 BauGB ist ausschlaggebend, inwieweit die tatsächlich aufeinander folgende Bebauung - trotz vorhandener Baulücken - nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene bzw. bebaute Fläche selbst diesem Zusammenhang noch angehört. Der Bebauungszusammenhang reicht in der Regel bis zum letzten, die Bebauungsstruktur noch prägenden Baukörper. Die Begriffe „Geschlossenheit“ und „Zusammengehörigkeit“ sind insoweit als eine - trotz Lücken - bestehende räumliche Verklammerung der vorhandenen Bebauung in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen.

Zu einer solchen Bebauung gehören in der Regel nur bauliche Anlagen, die geeignet sind, dem Gebiet ein bestimmtes städtebauliches Gepräge zu verleihen. Hierzu zählen grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Vorhandene Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt werden, sind unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlichen Zwecken (zum Beispiel Scheunen oder Ställe), Freizeitzwecken (zum Beispiel Wochenendhäuser und Gartenhäuser) oder sonstigen Zwecken dienen, in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen als ein für die Siedlungsstruktur der Ortsgemeinde prägendes Element zu Buche schlagen.

Ausgehend von diesen in der Rechtsprechung geklärten Begrifflichkeiten bestehen vorliegend keine Zweifel daran, dass es sich bei den in der Ortsgemeinde – in den beplanten und den unbeplanten Baugebieten – vorhandenen Baulichkeiten (entlang den erstmals endgültig hergestellten und förmlich gewidmeten Anbaustraßen) um keine aufeinanderfolgende, „zusammenhängende Bebauung“ handelt, die eine Aufteilung in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen entbehrlich macht (vgl. dazu die Darstellung in den beigefügten Übersichtsplänen der ABS WKB).

Von einer in diesem Sinne vorhandenen „zusammenhängenden Bebauung“ kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn - größere - Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gemeindegebieten liegen. Solche Außenbereichsflächen oder diesen ähnliche größere unbebaubare Flächen haben unabhängig davon jeweils eine trennende Wirkung, ob sie in der Örtlichkeit ohne ins Gewicht fallende Wartezeiten oder andere Hindernisse überwunden werden können.

Dabei ist in beitragsrechtlicher Hinsicht allein die Entfernung zwischen den bebauten Flächen - die sogenannte „Luftlinie“ - ausschlaggebend, nicht aber, ob es sich insoweit bauplanungsrechtlich um eine (bebaubare) Baulücke handelt, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 BauGB nicht beseitigt. Was die Größe der Freifläche betrifft, weist die hier notwendige beitragsrechtliche Abgrenzung zwischen den Außenbereichsflächen untergeordneten Ausmaßes von solchen mehr als untergeordneten Umfangs – rein tatsächlich – Parallelen auf zu der bauplanungsrechtlichen Differenzierung zwischen Baulücken einerseits und den Bebauungszusammenhang (§ 34 BauGB) aufhebenden unbebauten Flächen andererseits.

Von Außenbereichsflächen untergeordneten Ausmaßes, die den zusammenhängend bebauten Bereich im Allgemeinen nicht trennen, kann nach der Rechtsprechung in der Regel bei einer „Baulücke“ von ein bis - maximal - vier unbebauten Baugrundstücken und einer „Baulücke“ von höchstens 100 Metern gesprochen werden, nicht jedoch bei Außenbereichsflächen, die sich auf deutlich größere Flächenabstände zwischen den bebauten Bereichen der Ortsgemeinde erstrecken. Erstrecken sich (diverse) Außenbereichsflächen von mehr als nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten einer Ortsgemeinde, kann von einer „zusammenhängenden Bebauung“ auch dann nicht gesprochen werden, wenn diese Gebiete oder Gebietsteile der Ortsgemeinde durch eine oder mehrere Straßen tatsächlich verbunden sind.

Zwischen den in § 3 Absatz 1 der ABS WKB aufgeführten „Abrechnungseinheiten“ der Gemeinde befinden sich größere „Baulücken“ bzw. Außenbereichsflächen, von denen jeweils eine - deutlich - trennende Wirkung ausgeht. Dementsprechend verbietet es sich, von einer zusammenhängenden Bebauung des Gemeindegebietes auszugehen.

Zwischen der Abrechnungseinheit 1 (Ortslage Gackenbach) und der Abrechnungseinheit 2 (Ortsteil Gackenbach-Dies) liegt eine Außenbereichsfläche von ca. 1.362 Meter. Zwischen der Abrechnungseinheit 1 und 3 (Ortsteil Gackenbach-Kirchähr) befindet sich eine Außenbereichsfläche von ca. 625 Meter. Zwischen der Abrechnungseinheit 2 und 3 beträgt die in beitragsrechtlicher Hinsicht maßgebliche Entfernung – jeweils per Luftlinie gemessen – zwischen den bebauten Grundstücksflächen ca. 1.638 Meter.

Aufgrund der vorbeschriebenen erheblichen Entfernung(en) zwischen der bebauten bzw. bebaubaren „Ortslage“ der Ortsgemeinde (Abrechnungseinheit 1) einerseits und den beiden Abrechnungseinheiten 2 und 3 andererseits kann hier nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die in den einzelnen Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke einen notwendigen „hinreichend individuell zurechenbaren Vorteil“ von dem Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in dem jeweils räumlich getrennten Bereich der einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung der Gemeinde erlangen.

In den Fällen, in denen das gesamte Gemeindegebiet als eine „Abrechnungseinheit“ festgesetzt wird, kommt ein WKB für den Ausbau einer davon umfassten Straße nur für die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbaren Grundstücke in Betracht, die „von einer öffentlichen Verkehrsanlage in der (einzigen) „Abrechnungseinheit“ einen potentiellen Gebrauchsvorteil haben“, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstückes auswirkt. Die Zusammenfassung von Verkehrsanlagen zu einer „Abrechnungseinheit“ ist nach der Rechtsprechung (nur) gerechtfertigt, wenn mit den in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen ein „hinreichend individuell zurechenbarer Sondervorteil für das jeweils beitragsbelastete Grundstück“ verbunden ist, der sich von dem der Allgemeinheit der Straßennutzer unterscheidet.

Unabdingbare Voraussetzung für die Feststellung eines konkret-individuell zurechenbaren ausbaubeitragsrelevanten Vorteils ist stets eine „ausreichend enge Vermittlungsbeziehung" zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz.

Ausgehend von diesen in der Rechtsprechung geklärten Grundsätzen ist nicht zweifelhaft, dass die in § 3 Absatz 1 der ABS WKB gebildeten Abrechnungseinheiten aufgrund der nachweislich fehlenden zusammenhängenden Bebauung und den einzelnen – durch den Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB verlaufenden – nicht zum Anbau bestimmten (Verbindungs-)Straßen zwischen der „Ortslage Gackenbach“ und den Ortsteilen Gackenbach-Kirchähr sowie Gackenbach-Dies hier nicht zu einer „gemeinsamen Abrechnungseinheit“ zusammengefasst werden können. Hinzu kommt vorliegend eine sehr deutliche topographische Zäsur (Höhenunterschiede) zwischen den einzelnen selbständigen Abrechnungseinheiten, die nachweislich auch nicht durch eine festzustellende typische tatsächliche Straßennutzung zwischen der „Ortslage Gackenbach“ und den vg. Ortsteilen überwunden und aufgehoben werden kann.

Dies kann nach der Rechtsprechung (nur) dann der Fall sein, wenn in einem der getrennten Ortsteile zentrale Einrichtungen liegen, die auch von den Einwohnern des anderen Ortsteils typischerweise aufgesucht werden, was vor allem in dörflich strukturierten bebauten Bereichen und bei weniger prägnanten topographischen Zäsuren in Betracht kommt. Dies setzt regelmäßig einen „verbindenden Fahrzeug- sowie Fußgängerverkehr in beide Richtungen“ voraus. Dies ist hier, wie Befragungen und Beobachtungen vor Ort gezeigt haben, vorliegend jedoch nicht der Fall.

2. Keine trennende Wirkung der Abrechnungseinheit durch eine klassifizierte Straße

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass u.a. auch Flüsse, Bahnanlagen oder größere (klassifizierte) Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, im Einzelfall eine beachtliche Zäsur bilden können, die den erforderlichen räumlichen Zusammenhang einer Bebauung innerhalb der jeweiligen „Ortslage“ aufheben kann.

a) Abrechnungseinheit 1 (Ortslage Gackenbach)

Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit „Ortslage Gackenbach“ erforderlich. Der (zentrale) Ortslage von Gackenbach wird nach Norden, Osten und Süden von großen Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Nach Westen wird die vg. Abrechnungseinheit 1 durch die Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Horbach, die entlang der klassifizierten Landesstraße 326 (Bienenstück und Waldstraße) verläuft, abgegrenzt. Außerdem verläuft in der „Ortslage Gackenbach“ die klassifizierte Kreisstraße 172 (Kirchstraße).

Von der durch bzw. entlang der „Ortslage Gackenbach“ verlaufenden Ortsdurchfahrt im Sinne von § 12 Absatz 6 Landessstraßengesetz Rheinland-Pfalz der Kreisstraße 172 und der Landesstraße 326 geht – aus nachstehend Gründen – keine tatsächliche und keine rechtliche Zäsur aus, die für die Abrechnungseinheit 1 der Ortsgemeinde Gackenbach eine trennende Wirkung entfalten könnte. Insoweit ist herauszustellen, dass die beiden durch die „Ortslage Gackenbach“ verlaufenden klassifizierten Straßen – in dem zum Anbau bestimmten „Erschließungsbereich“ der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze – Bestandteil der Abrechnungseinheit 1 der Gemeinde sind.

Die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 127 (Kirchstraße) ist überwiegend zum beidseitigen Anbau bestimmt und mit ihrem räumlichen Umfang nicht ungewöhnlich breit dimensioniert, so dass sie nach dem maßgeblichen äußeren Erscheinungsbild keine trennende Wirkung für die ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungseinheit 1 der Ortsgemeinde entfaltet. Die typische tatsächliche Nutzung der vg. klassifizierten Straße zeichnet sich durch einen verbindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in beide Richtungen der Abrechnungseinheit 1 (Ortslage Gackenbach) aus.

Diese Kreisstraße kann, wenn auch tageszeitlich bedingt gelegentlich mit kleineren, zumutbaren Stand- und Wartezeiten, ohne ins Gewicht fallende Hindernisse von allen Verkehrsteilnehmern problemlos überwunden werden. Darüber hinaus ist die Ortsdurchfahrt der Kirchstraße durch die Einmündung von Gemeindestraßen wie zum Beispiel der Straße „Im Boden“, „Alte Hohl“, „Eichenweg“ und „Wildparkstraße“ geprägt.

Die klassifizierte Landesstraße 326 (Bienenstück, Waldstraße) schließt das Abrechnungsgebiet 1 nach Nordwesten ab, sodass diese Straße bereits auf Grund ihrer Lage keine trennende Wirkung beigemessen werden kann. Die Landesstraße kann aufgrund der geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden. Auf dem Straßenteilstück „Bienenstück“ erleichtert eine Verkehrsinsel das Queren durch Fußgänger zusätzlich. Darüber hinaus ist die Landesstraße 326 an die gemeindliche Kapellenstraße angebunden, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Die Straßenabschnitte „Bienenstück“ und „Waldstraße“ sind außerdem im Bereich der „Ortslage Gackenbach“ nur in kleinen Teilbereichen (einseitig) zum Anbau bestimmt.

Die vorbeschriebene Nutzung der klassifizierten Landes- und Kreisstraße steht der Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen innerhalb der Abrechnungseinheit 1 („Ortslage Gackenbach“) folglich nicht entgegen.

b) Abrechnungseinheit 2 (Ortsteil Gackenbach-Dies)

Der Ortsteil „Dies“ stellt ebenfalls eine eigene Abrechnungseinheit dar. Im Bereich der Abrechnungseinheit 2 befinden sich die klassifizierten Landesstraßen 326 (Hübinger Straße) und 325 (Gelbachstraße) sowie die Kreisstraße 174. Diesen klassifizierten Straßen kommt im Bereich der Abrechnungseinheit 2 (Ortsteil Gackenbach-Dies) aus den nachstehend genannten Gründen keine trennende Wirkung zu.

Nach der Rechtsprechung kann ein „räumlicher Zusammenhang“ (in einem Ortsteil) in der Regel nicht von klassifizierten Landes- oder Kreisstraßen, die – wie hier – ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben werden. Die vg. klassifizierten Straßen weisen im Bereich der Abrechnungseinheit 2 eine ortsübliche Breite auf; die klassifizierten Straßen sind (teilweise) zum beiderseitigen Anbau bestimmt. Zudem können sie aufgrund der geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger und Kraftfahrzeuge gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen keine trennende Wirkung zukommt. Darüber hinaus ist die Landesstraße 326 an die Gemeindestraße (Hirschenberg und Hübinger Straße) angebunden, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Abrechnungseinheit 2 problemlos möglich ist.

c) Abrechnungseinheit 3 (Ortsteil Gackenbach-Kirchähr)

Der Ortsteil Gackenbach-Kirchähr stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Der vg. Ortsteil ist nur über das aus Gemeindestraßen und klassifizierten Straßen bestehende Straßennetz mit der Abrechnungseinheit 1 „Ortslage Gackenbach“ verbunden. Die klassifizierte Landesstraße 325 (Gelbachstraße) liegt am östlichen Rande des Ortsteils, sodass diese aufgrund ihrer Lage bereits keine trennende Wirkung beigemessen werden kann und eine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit nicht erforderlich ist.

3. Keine Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand

Nach der Rechtsprechung ist bei der Bildung von einheitlichen öffentlichen Einrichtungen von zum Anbau bestimmten Straßen zu berücksichtigen, dass Gebiete mit einem „strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand“ grundsätzlich nicht zu einer gemeinsamen Abrechnungseinheit zusammengeschlossen werden dürfen. Solche „gravierenden Strukturunterschiede“ können sich aus unterschiedlichen Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung in Bebauungsplangebieten – z. B. in festgesetzten Wohngebieten im Vergleich zu Gewerbe- und Industriegebieten – ergeben.

Daneben können auch (deutlich) abweichende Straßenbreiten, Straßenausstattungen oder Belastungsklassen wegen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs, ein (deutlich) differierendes Verkehrsaufkommen in einzelnen Gebieten sowie besondere Anforderungen an den Straßenaufbau aufgrund von geologischen, topografischen oder historischen Besonderheiten „strukturell“ gravierende Unterschiede begründen. Aus dem Begriff „strukturell“ lässt sich ableiten, dass sich die Unterschiede aus der Gebietsstruktur ergeben, also für die gesamten Gebiete von Bedeutung sein müssen. Damit scheiden strukturelle Unterschiede in Bezug auf einzelne Anbaustraßen aus.

Zur Abgrenzung benachbarter (eigener) Abrechnungseinheiten kann der Satzungsgeber auf den Übergang zwischen der zu einem strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand führenden Grundstücksnutzung einerseits und der davon abweichenden Grundstücksnutzung in (beplanten) Gebieten andererseits abstellen. Die so umschriebene Zäsur ist durch die Gegensätzlichkeit dieser unterschiedlichen Grundstücksnutzungen und den damit - grundsätzlich - einhergehenden strukturellen Gebietsunterschieden zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung hinreichend bestimmbar.

In der Abrechnungseinheit 1 „Ortslage Gackenbach“ sind die Grundstücke Flur 1, Flurstücke 213/1, 220 und 212/2 im gemeindlichen Bebauungsplan „Unter dem Wasem“ als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE/E) festgesetzt. Die in Ortsrandlage liegenden Flurstücke werden direkt bzw. unmittelbar jedoch nur über die sogen. „freie Strecke“ der klassifizierten Landesstraße 326 angefahren und können deshalb aus straßen- und beitragsrechtlichen Gründen kein Bestandteil der Abrechnungseinheit 1 sein.

Eine entsprechende Überprüfung hat ergeben, dass sich in der in § 3 Absatz 1 der ABW WKB genannten Abrechnungseinheit 2 (Ortsteil Gackenbach-Dies) und der Abrechnungseinheit 3 (Ortsteil Gackenbach-Kirchähr) weder in einem Bebauungsplan entsprechend festgesetzte noch sogen. „faktische“ (eingeschränkte) Gewerbegebiete oder Industriegebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung befinden. Das durch den Bebauungsplan „In den Röthern“ im Ortsteil Gackenbach-Dies in Ortsrandlage festgesetzte „Gewerbegebiet“ (GE) wird ausschließlich über die sogenannte „freie Strecke“ der klassifizierten Landesstraße 326 angefahren und kann dementsprechend schon aus (straßen-)rechtlichen Gründen kein Bestandteil der Abrechnungseinheit 2 sein.

Nach entsprechender Überprüfung des Gemeindegebietes ist festzustellen, dass es innerhalb der 3 Abrechnungseinheiten keine einzelnen unbeplanten Ortsgebietsteile gibt, die sich in der Art ihrer baulichen Nutzung „gravierend“ von anderen Gebietsteilen unterscheiden. Eine Ortsbesichtigung hat gezeigt, dass sich in den in § 3 Absatz 1 der ABS WKB aufgeführten Abrechnungseinheiten lediglich einzelne gewerblich genutzte Grundstücke in den unbeplanten Bereichen befinden, die sich jeweils in die vorhandene Wohnbebauung integrieren und im Ergebnis daher von einer (weit) überwiegenden Wohnnutzung innerhalb der vorbeschriebenen Abrechnungseinheiten auszugehen ist.

Angesichts dieser im Wesentlichen von Wohnnutzung(en) geprägten Gebietsstruktur ist nichts dafür ersichtlich, dass die Art der zulässigen baulichen Nutzung innerhalb der gebildeten 3 Abrechnungseinheiten einen von Wohngebieten deutlich abweichenden technischen Straßenzustand erfordert oder wegen des nur vereinzelt stärkeren Anliegerverkehrs durch Besucher, Lieferanten oder Kunden innerhalb der Abrechnungseinheiten irgendwo ein - gravierend - höherer Ausbauaufwand zu erwarten ist.